

Beitragsordnung

AFC Wetterau Bulls Wölfersheim e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Inhaltsverzeichnis

§1 GRUNDSATZ	3
§2 SOLIDARITÄTSPRINZIP	3
§3 BESCHLÜSSE	3
§4 BEITRÄGE	3
§5 AUFNAHMEGEBÜHR	4
§6 VEREINSKONTO	5

§1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(2) Die vorliegende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.04.2021 beschlossen und tritt zum 12.04.2021 in Kraft.

(3) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§3 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§4 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
01	Aktiv	180,00 €
02	Passiv	72,00 €
03	Ehrenmitglied	0,00 €
04	Fördermitglied	Mind. 30,00 €
05	Familienmitgliedschaft	-- abgeschafft --
06	Aktiv Jugend (bis 18 Jahren)	96,00 €
07	Cheers aktiv ab 18 Jahren	144,00 €
08	Cheers aktiv ab 10 Jahren	96,00 €
09	Cheers aktiv Little Bulls / Peewees bis einschließlich 9 Jahre	48,00 €

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3) Änderungen der persönlichen Daten sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05-06.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum Fälligkeitstag vom Girokonto eingezogen. Es sind Zahlungen im monatlichen, halbjährigen und jährlichen Rhythmus möglich. Die monatlichen Beiträge werden in den ersten drei Tagen eines jeden Monats eingezogen. Halbjährige Zahlungen werden in den ersten drei Tagen des Januars und Julis eines jeden Jahres eingezogen und jährliche Zahlungen werden in den ersten drei Tagen eines jeden Jahres eingezogen. Jährliche Zahlungen erhalten einen Rabatt auf den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10%.

Der Wunsch eines Mitgliedes Beitragsabbuchungen zur Mitte eines Monats erfolgen zu lassen (15-17 des Fälligkeitsmonats) sind dem Kassierer schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen möchten, erhalten zu Beginn des Fälligkeitsmonats eine Rechnung des Vereins, welche innerhalb von 14 Tagen zu begleichen ist.

Die Bezahlung des Beitrages per Überweisung ist nur für jährliche Beiträge zulässig. Davon abweichende Regelungen und eine Barzahlung sind nur nach schriftlicher Absprache mit dem Kassierer möglich.

(6) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € erhoben. Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten.

(7) Die Beitragsberechnung erfolgt anteilig (1/12) zum Rest des Beitragsjahres. Das Beitragsjahr beginnt am 01.01 eines Jahres und endet am 31.12.

(8) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

(9) Das Mitglied hat zum vereinbarten Fälligkeitstag dafür Sorge zu tragen, dass das Konto ausreichend gedeckt ist.

Sollten Lastschriften von den einzulösenden Banken zurückgegeben werden, obwohl dem Verein ein gültiges SEPA Mandat vorliegt, hat das Mitglied (gleichbedeutend mit dem Kontoinhaber), die Auslagen der Bank plus eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro zu tragen.

Nach Klärung des Sachverhaltes mit dem säumigen Zahler, erfolgt eine Mitteilung über die jeweiligen Gebühren, sodass das Mitglied über die entsprechenden Kosten informiert ist. Diese Gebühren, werden mit der erneuten Abbuchung des Beitrages dem hinterlegten Konto belastet.

(10)

Dem Verein steht es frei, bestimmte Mitgliedsgruppen (z.B. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Übungsleiter) generell von der Beitragspflicht zu befreien. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder über einen Vorstandsbeschluss festlegen.

§5 Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme in den Verein ist pro Aufnahmeantrag eine Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Sie wird mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrags erhoben. Diese Aufnahmegebühr wird nur für aktive Mitglieder erhoben. Passive Mitglieder müssen diese nicht entrichten. Sollte ein Mitglied von seinem Passivstatus in den aktiven Status wechseln wird die Aufnahmegebühr nachenthalten.

§6 Vereinskonto

Bei Volksbank Mittelhessen e.G., IBAN: DE03 5139 0000 0028 1339 01, BIC:
VBMHDE5F